



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Brüssel, den 19. Dezember 2024  
(OR. en)

2024/0214(COD)  
LEX 2432

PE-CONS 99/1/24  
REV 1

AGRILEG 427  
FORETS 250  
SEMENTES 158  
AGRI 782  
CODEC 2043

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR ÄNDERUNG  
DER ENTSCHEIDUNG 2008/971/EG DES RATES IN BEZUG AUF FORSTLICHES  
VERMEHRUNGSGUT DER KATEGORIE „GEPRÜFT“, DESSEN ETIKETTIERUNG UND  
DIE NAMEN DER FÜR ZULASSUNG UND KONTROLLE DER ERZEUGUNG  
ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

**BESCHLUSS (EU) 2024/...**  
**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 19. Dezember 2024**

**zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates  
in Bezug auf forstliches Vermehrungsgut  
der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen  
der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom 4. Dezember 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2024.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 1999/105/EG des Rates<sup>3</sup> gilt unter anderem für den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut innerhalb der Union. In dieser Richtlinie wird Vermehrungsgut von Baumarten und ihrer künstlichen Hybriden behandelt, die für forstwirtschaftliche Zwecke in der gesamten Union oder in Teilen davon von Bedeutung sind.
- (2) In der Entscheidung 2008/971/EG des Rates<sup>4</sup> sind die Bedingungen festgelegt, unter denen forstliches Vermehrungsgut der Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“ und „qualifiziert“, das in den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Drittländern erzeugt wird, in Bezug auf die Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und der anschließenden Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut aus diesem Ausgangsmaterial in die Union eingeführt werden darf. Die betreffenden Drittländer haben das OECD-System für die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut im internationalen Handel („OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut“) umgesetzt.
- (3) Das OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut wurde 2013 dahin gehend geändert, dass zusätzlich zu den Kategorien von forstlichem Vermehrungsgut „quellengesichert“, „ausgewählt“ und „qualifiziert“, die seit 2011 unter das OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut fallen, auch forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ aufgenommen wurde.

---

<sup>3</sup> Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1999/105/oj>).

<sup>4</sup> Entscheidung 2008/971/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 83, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/971/oj>).

- (4) Die nationalen Vorschriften über die Zertifizierung von forstlichem Vermehrungsgut (im Folgenden „nationale Vorschriften“) in Kanada, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (im Folgenden „genannte Drittländer“) schreiben eine amtliche Feldbesichtigung während der Saatgutgewinnung und -verarbeitung sowie der Pflanzguterzeugung vor.
- (5) Nach den nationalen Vorschriften der genannten Drittländer müssen die Systeme für die Zulassung und Registrierung von Ausgangsmaterial und die anschließende Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut aus diesem Ausgangsmaterial dem OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut entsprechen. Zudem verlangen diese nationalen Vorschriften, dass Saat- und Pflanzgut der Kategorien „quellengesichert“, „ausgewählt“, „qualifiziert“ und „geprüft“ amtlich zertifiziert und die Saatgutpackungen im Einklang mit dem OECD-System für forstliches Saat- und Pflanzgut amtlich verschlossen werden müssen.
- (6) In Ermangelung eines Beschlusses auf Unionsebene in Bezug auf die Gleichstellung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ wurden die Mitgliedstaaten mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 der Kommission<sup>5</sup> vorübergehend bis zum 31. Dezember 2024 dazu ermächtigt, über die Gleichstellung von forstlichem Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“ zu entscheiden, das in den in Anhang I der Entscheidung 2008/971/EG aufgeführten Drittländern, zu denen auch die genannten Drittländer gehören, erzeugt wird. Diese Ermächtigung war erforderlich, um etwaige Risiken einer Unterbrechung der Einführen dieses forstlichen Vermehrungsguts in die Mitgliedstaaten auszuschließen.

---

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 der Kommission vom 10. Mai 2021 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vorübergehend Beschlüsse über die Gleichstellung von in bestimmten Drittländern erzeugtem forstlichem Vermehrungsgut zu fassen (ABl. L 169 vom 12.5.2021, S. 1; ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec\\_impl/2021/773/oj](http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/773/oj)).

- (7) Eine Prüfung der nationalen Vorschriften der genannten Drittländer in Bezug auf die Kategorie „geprüft“ hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung von Ausgangsmaterial als den in der Richtlinie 1999/105/EG festgelegten Bedingungen gleichwertig anzusehen sind, sofern die Bedingungen gemäß Anhang II der Entscheidung 2008/971/EG für Saat- und Pflanzgut erfüllt sind.
- (8) Die Namen und Anschriften einiger in Anhang I der Entscheidung 2008/971/EG aufgeführten Behörden, die für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständig sind, haben sich geändert und sollten daher aktualisiert werden.
- (9) Für die Erzeugung von Saat- oder Pflanzgut der Kategorie „geprüft“ kann eine genetische Veränderung eingesetzt werden. Um den Verwendern von forstlichem Vermehrungsgut eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen, sollte daher auf dem OECD-Etikett und dem Etikett bzw. Dokument des Lieferanten ausgewiesen werden, ob eine derartige Änderung bei der Erzeugung des Ausgangsmaterials für diese Kategorie verwendet wurde, wie es bei der Kategorie „qualifiziert“ derzeit der Fall ist.
- (10) Angesichts der Aufnahme der Kategorie „geprüft“ in Anhang II der Entscheidung 2008/971/EG sollte die genannte Entscheidung um einen Anhang mit einer Tabelle ergänzt werden, in der die Kategorien aufgeführt sind, unter denen forstliches Vermehrungsgut aus den verschiedenen Arten von Ausgangsmaterial in die Union eingeführt werden darf, um Klarheit und ordnungsgemäße Anwendung der genannten Entscheidung sicherzustellen. Dies ist erforderlich, um Rechtsklarheit, Kohärenz mit der Richtlinie 1999/105/EG und eine korrekte Anwendung dieser Vorschriften ebenso wie fundierte Entscheidungen der Unternehmer zu gewährleisten, die die genannte Entscheidung anwenden.
- (11) Die Entscheidung 2008/971/EC sollte daher entsprechend geändert werden.

- (12) Angesichts des Erfordernisses, sicherzustellen, dass dieser Beschluss vor Ablauf der Geltungsdauer des Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 am 31. Dezember 2024 in Kraft tritt, wird es als angemessen erachtet, sich auf die Ausnahme von der Achtwochenfrist gemäß Artikel 4 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügten Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zu berufen.
- (13) Da das Ziel dieses Beschlusses, nämlich die Ausweitung des durch die Entscheidung 2008/971/EC eingerichteten Gleichstellungssystems für die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut auf die Kategorie „geprüft“, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht dieser Beschluss nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (14) Dieser Beschluss sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, um sicherzustellen, dass er vor Ablauf der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/773 in Kraft tritt.
- (15) Da der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/773 am 31. Dezember 2024 ausläuft, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 1. Januar 2025 gelten, damit die Rechtsklarheit und Kontinuität der jeweiligen Vorschriften gewährleistet sind —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

### *Änderungen der Entscheidung 2008/971/EG des Rates*

Die Entscheidung 2008/971/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„In dieser Entscheidung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen forstliches Vermehrungsgut der Kategorien ‚quellengesichert‘, ‚ausgewählt‘, ‚qualifiziert‘ und ‚geprüft‘, das in einem der in Anhang I aufgeführten Drittländer erzeugt wurde, in die Union eingeführt werden darf.“

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Saat- und Pflanzgut der Kategorien ‚quellengesichert‘, ‚ausgewählt‘, ‚qualifiziert‘ und ‚geprüft‘ von in Anhang I der Richtlinie 1999/105/EG aufgeführten Arten und ihren künstlichen Hybriden, das in den in Anhang I der vorliegenden Entscheidung genannten Drittländern erzeugt und von den in Anhang I der vorliegenden Entscheidung genannten Behörden dieser Drittländer amtlich zertifiziert wird, ist als gleichwertig mit Saat- und Pflanzgut im Sinne der Richtlinie 1999/105/EG anzusehen, sofern es die Bedingungen gemäß Anhang II der vorliegenden Entscheidung erfüllt.“

3. Die Anhänge werden gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*  
*Inkrafttreten und Anwendung*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2025.

Geschehen zu Brüssel,

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## **ANHANG**

Die Anhänge der Entscheidung 2008/971/EG werden wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält folgende Fassung:

### **„ANHANG I**

#### **Länder und Behörden**

Land <sup>1</sup>	Für die Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständige Behörde
CA	Natural Resources Canada - Canadian Forest Service Atlantic Forestry Centre 1350 Regent Street Fredericton NB E3C 2G6
CH	Bundesamt für Umwelt (BAFU) Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Abteilung Wald Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst Monbijoustrasse 40 CH-3003 Bern

---

<sup>1</sup> CA – Kanada, CH – Schweiz, GB – Vereinigtes Königreich, NO – Norwegen, RS – Serbien, TR – Türkei, US – Vereinigte Staaten.

Land <sup>1</sup>	Für die Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständige Behörde
GB <sup>2</sup>	Department for Environment, Food & Rural Affairs (DEFRA) Eastbrook Shaftesbury Road Cambridge CB2 8DR
NO	Norwegian Forest Seed Center c/o Øyvind Meland Edvardsen Box 118, N-2301 Hamar
RS	Group for Forest Reproductive Material and Genetic Resources Directorate for Forest Ministry of Agriculture, Forestry and Water Management Ministry of AFW — Directorate for Forest Omladinskih brigada 1 Novi Beograd
TR	Ministry of Agriculture and Forestry General Directorate of Forestry Forest Tree Seeds and Tree Breeding Research Institute Directorate Sogutozu 06560 Ankara

<sup>2</sup> Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf das Vereinigte Königreich nicht in Bezug auf Nordirland.

Land <sup>1</sup>	Für die Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständige Behörde
US	<p>United States Department of Agriculture          Forest Service          Cooperative Forestry          National Seed Laboratory          5675 Riggins Mill Road          Dry Branch, Georgia 31020</p> <p><b>AMTLICHE BUNDESSTAATLICHE ZERTIFIZIERUNGSBEHÖRDE</b>          (ermächtigt zur Ausstellung von OECD-Zertifikaten aufgrund einer          Kooperationsvereinbarung mit dem United States Department of Agriculture,          Forest Service)</p> <p>Washington State Crop Improvement Association, Inc.          2575 NE Hopkins Ct.          Pullman, Washington 99163</p>

“

2. Anhang II Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„C. Zusätzliche Anforderungen an in Drittländern erzeugtes Saat- und Pflanzgut der Kategorien ‚qualifiziert‘ und ‚geprüft‘

Bei Saat- und Pflanzgut der Kategorien ‚qualifiziert‘ und ‚geprüft‘ muss auf dem OECD-Etikett und auf dem Etikett bzw. im Dokument des Lieferanten ausgewiesen werden, ob zur Erzeugung des Ausgangsmaterials genetische Veränderungen eingesetzt wurden.“

3. Folgender Anhang wird hinzugefügt:

„ANHANG III

Kategorien für die Einfuhr in die Union  
von forstlichem Vermehrungsgut aus verschiedenen Typen von Ausgangsmaterial

Ausgangsmaterial	Kategorie des forstlichen Vermehrungsguts			
	Quellengesichert	Ausgewählt	Qualifiziert	Geprüft
Samenquelle	x			
Erntebestand	x	x		x
Samenplantage			x	x
Familieneltern			x	x
Klon			x	x
Klonmischung			x	x

“